

99129012168000

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/593/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129012168000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wasserversorgung; Sicherstellung
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gartenanschluss; Grundstücksanschluss; Hausanschluss; Trinkwasserqualität, Hygienevorschriften; Anschluss- und Benutzungszwang; Trinkwasserhygiene, Wasserversorgungsleitung, Wasserversorgungsbeiträge, Wasserversorgungsgebühren;
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.htm">http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.htm</a>   <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.htm">http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_50.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-G1_5">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-G1_5</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-G1_5">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-G1_5</a>
Teaser	Die öffentliche Versorgung der Haushalte mit Trinkwasser als eine Leistung der Daseinsvorsorge erfolgt durch die Kommunen, Kommunalbetriebe (Wasserversorgungsunternehmen) oder kommunale Zweckverbände.
Volltext	<p>Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) und ist in Bayern eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 Abs. 2 Gemeindeordnung).</p> <p>Die Kommunen und Zweckverbände regeln über Satzungen den Umgriff ihres Versorgungsgebietes sowie die Höhe der Wasserversorgungsbeiträge und -gebühren. In den Versorgungsgebieten besteht i.d.R. ein Anschluss- und Benutzungszwang.</p> <p>Haben Sie Fragen zum Wasseranschluss (z. B. Grundstücksanschluss, Gartenanschluss), zu Beiträgen und Gebühren oder zur Qualität Ihres Trinkwassers, so wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Gemeinde oder Ihre Stadt.</p> <p>In Fachfragen der Trinkwasserhygiene wenden Sie sich bitte an die Gesundheitsabteilung Ihres</p>

Modul	Sachverhalt
	Landratsamtes. Weiterführende Informationen finden Sie außerdem unter "Verwandte Themen".
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal